



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Änderung Art. 6c, Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
(Drs. 18/11600)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6c Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Jahr 2021 sind 600 vorhandene freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst im Verhältnis ihres doppelten Anteils an den nach dem Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern und auf alle weiteren Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach Teil 3 SGB IX dann verbleibenden maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinne des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinne des Teils 3 SGB IX.“

Begründung:

Die Selbstverpflichtung, die Beschäftigtenquote von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst um ein Fünftel gegenüber der Quote von 2019 auf dann 6,5 Prozent zu steigern erfordert die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Für die Beschäftigtenquote von 6,5 Prozent ist die Neueinstellung von 3 650 Menschen beim Freistaat Bayern notwendig (Bezugszahlen aus Bericht über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern 2019). Die Regelung des Art. 6c, „die sich in den letzten Jahren bewährt hat“ (Bericht über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern 2019), erfordert die signifikante Erhöhung der Stellensperre, um die seit einem Jahrzehnt sinkende Beschäftigungsquote in einem absehbaren Zeitrahmen spürbar zu steigern.

Weil das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst um rund ein Fünftel die gesetzliche Mindestbeschäftigungsquote von 5 Prozent seit langem verfehlen, wird in Satz 2 deren Anteil an den Stellensperren verdoppelt und nur mehr der dann verbleibende Anteil der Stellensperren entsprechend des jeweiligen Stellenanteils der übrigen Ressorts an diese verteilt. Das ist auch deswegen von überragender Bedeutung, weil beide Ministerien zusammen rund 55 Prozent aller Beschäftigten des Freistaates haben und von den weiteren elf Ressorts zwei eine Beschäftigungsquote über 6 Prozent erreicht haben, ein Ressort 7,5 Prozent und alle weiteren Ressorts eine Quote höher als 8 Prozent haben.